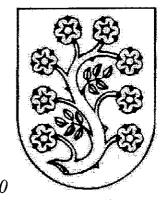
# Amtsblatt

## der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0



36 Jg., Nr. 16,18. April 2005, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

#### **Amtlicher Teil**

### Sitzung der Gemeindevertretung

Am Montag, dem 25. April 2005, findet um 19.00 Uhr die 5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern statt.

Der Bürgermeister Corsten

#### **TAGESORDNUNG**

#### A) Öffentliche Sitzung

- Fragestunde f
  ür Einwohner
- 2. Bürgerhaus Schalbruch
- 3. Erichtung eines Anbaus an das Schützenhaus Havert
- 4. Antrag der St. Quirinus Schützenbruderschaft Millen auf Förderung eines Schießstandes
- 5. Antrag der CDU-Fraktion zur Jugendbegegnungsstätte Höngen
- Schaffung eines Neubaugebietes im Ortsteil Isenburch
- Verabschiedung ausgeschiedener Ratsmitglieder
- 8. Bestellung eines Mitgliedes und eines Vertreters für die Mitgliedschaft im Beirat der EWV GmbH
- 9. Bestimmung von sachkundigen Bürgern

- 10. Änderung der Geschäftsordnung
- Antrag der FDP-Fraktion vom 9. April 2005 zur Fortschreibung des Verkehrskonzeptes und zu verschiedenen verkehrbaulichen Anlagen
- Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Neubau der B 56 n
- 4. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 3 – Havert, Auf den Hoecken
- Antrag der Interessengemeinschaft der Familie Schwalbe und Spykers auf Aufstellung eines Bebauungsplanes
- 2. Änderung der Ortslagensatzung Millen
- 16. 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 20 - Hillensberg
- 17. Aufstellung eines Verkaufscontainers auf dem Grundstück Charly's Ranch
- 18. Endgültige Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2004
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
- 20. Mitteilungen des Bürgermeisters

#### B) Nichtöffentliche Sitzung

- 21. Grundstücksangelegenheit
- 22. Mitteilungen des Bürgermeisters

Die Gemeinde Selfkant							
gehört zum Wahlkreis	9 Stimmb	ezirke eingeteil	t: <sup>2) 3)</sup> '	4)			
Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung		Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)					
130 - Havert/Stein 131 - Schalbruch 132 - Isenbruch 133 - Hillensberg 134 - Höngen 135 - Saeffelen/Heilder 136 - Süsterseel 137 - Millen 138 - Tüddern 139 - Wehr	Gru Sch Bür Gar Pfal Kind Pro Gru	Feuerwehrgerätehaus, Sandkoul 5 Grundschule Schalbruch, Schulstraße 2 Schützenhaus, Grünstraße 17 Bürgerhaus -Alte Schule-, Michaelstraße 2 Ganztagshauptschule, Pfarrer-Meising-Straße Pfarrzentrum Saeffelen Pfarrer-Jäger-Straße Kindergarten Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 8 Propstei, Propsteiweg 8 Grundschule Tüddern, Messweg 13 Dorfzentrum Wehr, Severinusstraße					
Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenach-							
richtigung, die in der Zeit vom 18.04.2005		18.04.2005	bis	21.04.2005	zugestellt werden, angegeben.		
Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann							
<sup>6)</sup> in der Zeit von							
in <sub>(Ort, Raum)</sub> Rathaus der Gemeindeve	rwaltung	Selfkant, Am Ra	thau	s 13, 52538 Self	kant		
eingesehen werden.		·					
Jeder Wählberechtigte zeichnis er eingetragen		ır in dem Wah	raur	n des Stimmbe	ezirks wählen, in dessen Wählerver-		
Der Wähler soll die Wa	hlbenac	hrichtigung mit	bring	gen und hat si	ch auf Verlangen über seine Person		

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,

2. keine Kennzeichnung enthält,

3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) .. Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

§ 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,

b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,

c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

verwiesen werden.

5) Falls nicht Zutreffend, streichen.

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

	Zahl							
Für die Gemeinde v	verden	1_E	Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten					
		]	Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort					
am Wahltag um	17.00 Uhr	Uhr, in	kleinen Sitzungssaal des Rathauses,					
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant								
zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.								
Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:  (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  (3) Der Versuch ist strafbar.								
Ort, Datum		71975	Der/ <del>Die Ober</del> -/Bürgermeister/ <del>in</del>					
Selfkant, den 11. April	2005							
			Corsten					
1) Bei abweichender Festse								
Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.     Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzutähren.								

4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung

#### Hinweis zur Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels
   116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nicht wählen. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person aufgrund der Eintragungen im Melderegister eine Wahlbenachrichtigung oder einen Wahlschein erhalten hat. Wenn eine im Melderegister eingetragene Person ihr Wahlrecht verliert, weil sie zum Beispiel eine andere Staatsangehörigkeit angenommen hat, ohne zuvor eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten zu haben, wird dies der Meldebehörde zumeist nicht bekannt. Es kann daher vorkommen, das das Melderegister und infolgedessen das Wählerverzeichnis hinsichtlich der Staatsangehörigkeit fälschlicherweise eine unrichtige Eintragung enthalten.

Wer nicht wahlberechtigt ist und dennoch wählt, kann sich strafbar machen. Nach § 107 a Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Bereits der Versuch einer solchen Straftat ist strafbar.

#### Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Leonard van de Kamp, wohnhaft in Selfkant-Hillensberg, Michaelstraße 5; er wird am 22.04. 86 Jahre alt. wohnhaft in Selfkant-Hillensberg, Bergstr. 41; sie wird am 26.04. 84 Jahre alt.

Frau Elisabeth Penners,

Herrn Josef Meures, Wohnhaft in Selfkant-Isenbruch, Engelbertstr. 21; er wird am 26.04. 82 Jahre alt.

Herrn Josef Ramächers, wohnhaft in Selfkant-Höngen, Heerstr. 82; er wird am 29.04. 81 Jahre alt.

Frau Katharina Hölz, wohnhaft in Selfkant-Höngen, Altenheim St. Josef; sie wird am 30.04. 92 Jahre alt.

#### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags Von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Montags Von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstags Von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes Montags, mittwochs und freitags Von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr Donnerstags Von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und Von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr-

Es wird um Terminabsprache gebeten.

#### Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	01634990120	
Rathaus der		
Gemeinde Selfkant	4990	
Fax-Nummer	3828	
Gemeindeamtmann		
Schürmann	1266	
Bauhofleiter Hoeker	3437	
oder	01772984846	
Abwasserbereich	015112104270	

#### Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich In 52511 Geilenkirchen-Niederheid, von Siemens-Straße 4.

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddem Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister Herbert Corsten Konzept, Layout, Satz und Druck: Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt kann als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portokosten bei der Gemeindeverwaltung Selfkant bezogen werden.